

Die Zeichnung der Krieganleihe durch Vormünder.

Amtsgerichtsrat Sommer-Köln schreibt uns:

Der preußische Justizminister hat wie bei den ersten Krieganleihen auch bei der dritten die Vormundschaftsrichter angewiesen, die Vormünder in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, Krieganleihe für ihre Mündel zu zeichnen. Leider ist wenig darüber bekannt geworden, ob die Anregung des Justizministers Erfolg gehabt hat oder, wie so manche Verfügung, eine unfruchtbare bürokratische Maßregel geblieben ist. Nach dem, was man aus Umfragen bei den Gerichten hört, ist aber leider zu befürchten, daß die Vormünder sich nicht in wünschenswerter Weise an der Zeichnung der beiden ersten Krieganleihen beteiligt haben, wie auch z. B. Liebesgaben aus Mündelvermögen in auffallend geringem, zum Opfermut der übrigen Bevölkerung in keinem Verhältnis stehenden Maße gegeben worden sind. Das rührt einmal daher, weil viele Vormünder im Felde stehen und sich nicht um Angelegenheiten ihrer Mündel kümmern können; dann aber auch, weil viele Vormünder, die vielleicht aus ihrem Vermögen Krieganleihe zeichnen, an die Heranziehung des Mündelvermögens gar nicht denken; endlich aber auch daher, weil das verfügbare Mündelvermögen vielfach in Sparkassenbüchern gesperrt oder hinterlegt ist. Zur Freigabe müssen dann gerichtliche Schritte getan werden, die manche Vormünder aus Mangel an Initiative scheuen. Ein Berliner Vormundschaftsrichter hat deshalb folgende allgemeine Maßnahmen getroffen: „1. Die städtische Sparkasse wird benachrichtigt, daß die Sperrvermerke für Mündelbücher für Zeichnung von Krieganleihe insoweit außer Kraft gesetzt sind, als die Zeichnung durch Vermittlung der Sparkasse erfolgt und die Beträge mit Sperrvermerk nach § 1812 BGB. ins Reichsschuldbuch eingetragen werden. 2. Die Vormünder werden durch öffentliche Bekanntmachung hiervon benachrichtigt.“ Ich erachte eine derartige Maßregel nicht für sehr wirkungsvoll. Abgesehen davon dürfte aber auch ihre rechtliche Zulässigkeit auf Bedenken stoßen. Es ist weder angängig, daß Sperrvermerke auf diese Weise ganz allgemein außer Kraft gesetzt werden, noch, daß diese Außerkraftsetzung an Bedingungen geknüpft wird, und es ist auch fraglich, ob sich die Sparkasse darauf einläßt. Derselbe Vormundschaftsrichter erklärt im übrigen auch, daß nach seinen örtlichen Erfahrungen Mündelgeld nur wenig für die Zeichnung der Krieganleihen herangezogen worden sei.

So viel bekannt geworden ist, haben viele Vormundschaftsrichter die Anregung des Justizministers nicht recht zu verwirklichen verstanden. Viele beschränken sich darauf, den Vormündern, die gerade in der Zeichnungszeit auf dem Gericht zu tun haben, die Krieganleihe zu empfehlen; andere, wie der Berliner Richter, erlassen eine öffentliche Bekanntmachung in den Lokalblättern, die natürlich, selbst wenn sie von den Vormündern gelesen wird, fast gar keine Wirkung hat. Wieder andere lassen da, wo Vermögen ist, dem Vormund eine schriftliche Aufforderung, zu zeichnen, zugehen. Auch das ist wenig empfehlenswert und wirkungslos, namentlich wenn das Schriftstück in dem herkömmlichen Kanzleideutsch der Gerichte gehalten ist.

Der richtige Weg ist jedenfalls, in ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen die Waisenträte zu einer besondern Sitzung zusammenzurufen und mit ihnen in lebendiger Rede eindringlich die ganze Angelegenheit zu besprechen. Die Waisenträte in ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen haben meist nur wenige Vormünder zu überwachen und kennen ganz genau diejenigen, an die sie sich in diesem Falle mit Aussicht auf Erfolg wenden können. Außerdem kann so wenigstens einigermaßen festgestellt werden, ob die Anregung Erfolg gehabt hat. Anders liegt der Fall in der Großstadt, wo der Waisenrat zahlreiche Vormünder zu überwachen hat, deren Verhältnisse ihm nur wenig bekannt sind. Hier müßte der Vormundschaftsrichter, der ja in der Regel die Vermögenslage seiner Mündel kennt, aus dem Vormundschaftsregister schleunigst diejenigen Vormundschaften ausschreiben, wo flüssige Mittel und Geneigtheit, Krieganleihe zu zeichnen, voraussichtlich vorhanden sind. Die Vormünder wären dann zu einer Vormündersitzung zusammenzurufen und über die Krieganleihe zu belehren, namentlich unter Vorlegung von Zeichnungsscheinen. Besondere Sorgfalt müßte der Richter darauf verwenden, mit Hilfe der Waisenträte zu ermitteln, welche Vormünder im Felde stehen. In allen Vormundschaften, wo das der Fall ist, müßte dann eventuell schleunigst ein Pfleger ernannt werden, der dieser den im Felde stehenden Vormund vertreten kann.